

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	2 Ge 90/PC
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt:	19.2.90 Ano

Wien, am 12.2.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:  
R-1289/R

Durchwahl:  
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

**ABSCHRIFT**  
**PRÄSIDENTENKONFERENZ**  
**DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN**  
**ÖSTERREICH**

An das  
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

Wien, am 9.2.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
578.008/1-II 1/89 18.12.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-1289/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Bestimmungen der Strafprozeßordnung  
über die Anhaltung in Untersuchungs-  
haft, das Strafvollzugsgesetz und das  
Krankenanstaltengesetz geändert werden  
(Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetz-  
novelle 1990).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Artikel I (Änderungen der Strafprozeßordnung):

Zu Z 1 (§§ 183 bis 189):

Die Aufnahme der Unschuldsvermutung für Untersuchungshäftlinge gemäß § 183 Abs 1 ist zu begrüßen. Im übrigen entspricht diese Bestimmung inhaltlich dem alten § 184, in dem bereits der Zweck der Untersuchungshaft beschrieben war. Die Möglichkeit der Vollzugsortsänderung bei Untersu-



- 2 -

chungshäftlingen durch das Bundesministerium für Justiz gemäß § 184 ist, was die Möglichkeiten nach Fällung des Urteils durch das in I. Instanz erkennende Gericht betrifft, sicher sinnvoll. Die Notwendigkeit der Einholung der Zustimmung des Untersuchungshäftlings für eine Vollzugsortsänderung erscheint nicht ganz geglückt, da damit eine Vollzugsortsänderung "aus besonderen Gründen" praktisch im Ermessen des Häftlings liegt. § 184 Abs 3 (neu) ist betreffend die Vernehmung bzw. Ausführung von Untersuchungshäftlingen auf Ersuchen anderer Behörden oder Sicherheitsdienststellen (mit Zustimmung des Untersuchungsrichters) richtig, da er eine gesetzliche Regelung der bisherigen Praxis darstellt.

Die gemäß § 187 eingeräumte Möglichkeit der Zurverfügungstellung von Zivilkleidung für Verhandlungen, Ausführungen und Überstellungen für den Fall des Fehlens eigener Zivilkleidung ist bedenklich. Auch was die Erleichterung des Besitzes eigener Gegenstände und den Bezug von Bedarfsgegenständen betrifft, erhebt sich die Frage, ob es hier einer derartig ins Detail gehenden Regelung bedarf.

Zu Artikel II (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):  
zu Z 29 (§ 133):

Die Erweiterung des Abs 2 ist nur dann unproblematisch, wenn die Frage der schweren Erkrankung, eines schweren Unfalles oder sonst eines schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustandes während der Haft einer strengen Prüfung und einschränkenden Beurteilung unterzogen wird.

- 3 -

Bei der Regelung gemäß Abs 3 fällt auf, daß im Zusammenhang mit der sinngemäßen Anwendung des § 5 Abs 2 StVG die Gefährlichkeit für die Sicherheit des Eigentums nach der neuen Regelung offensichtlich ausgenommen worden ist. Dies ist beispielsweise bei Aids-Kranken äußerst problematisch, da dies geradezu einen Freibrief für solche Kranke zur Begehung von Vermögensdelikten darstellt.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger